

Begründung zur dritten Änderungsverordnung vom 23. April 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Einführung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I, S. 802) ergeben sich Anpassungsbedarfe, die mit dieser Verordnung umgesetzt werden.

§ 28b IfSG regelt die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ab einer seit drei Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner in einem Stadt- oder Landkreis (sog. Bundesnotbremse). Die bisher hierzu von der Landesregierung erlassenen „Notbremsen-Regelungen“ sind daher soweit aufzuheben, wie der Bundesgesetzgeber von seiner Regelungskompetenz Gebrauch macht und sich diese Regelungen decken. Im Übrigen gelten die Regelungen der CoronaVO und die hierzu veröffentlichten Begründungen fort. Dies betrifft auch solche Bereiche, in denen der Bundesgesetzgeber, wie z.B. in § 28b Absatz 3, 5 oder § 77 Absatz 7 IfSG, abweichende landesrechtliche Regelungen zulässt. Es erfolgen insoweit mit dieser Verordnung lediglich notwendige strukturelle und sprachliche Anpassungen an die Regelung des § 28b IfSG.

Aufgrund des weiterhin sehr kritischen Infektionsgeschehens wird die CoronaVO zur Vermeidung einer Gesundheitsnotlage zudem bis zum 22. Mai 2021 verlängert.

B. Einzelbegründung

Teil 1 - Allgemeine Regelungen

Zu Abschnitt 1: Ziele und allgemeine Anforderungen

Zu § 4a (Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)

Zu Absatz 1

Für die Anforderungen an einen COVID-19-Schnelltest wird auf § 28b Abs. 9 Satz 1 IfSG verwiesen. Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

Zu § 7 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nummer 4

In den Einrichtungen (u.a. zoologische und botanische Gärten) und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Friseurbetriebe, Fußpflege) nach § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG, § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 IfSG oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG wird die Pflicht zum Nachweis eines tagesaktuellen COVID-19 Schnelltests, einer Impfdokumentation oder einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a eingeführt. Bei Nichterbringung dieses Nachweises, besteht ein Zutritts- bzw. Teilnahmeverbot.

Zu Abschnitt 3: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

Zu § 9 (Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Es erfolgt eine Anpassung an § 28b Absatz 1 Nummer 1 IfSG, nach der Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von der Ausnahme erfasst sind. Dies dient dem Gleichklang der Altersgrenzen unabhängig von der Inzidenz.

Zu Abschnitt 4: Betriebsverbote und Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Zu § 13 (Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 8

Folgeänderung zu § 9 Absatz 1 Nummer 2, damit die geregelten Altersgrenzen für Kinder im Gleichklang stehen.

Zu Nummer 8a

Die Regelung zu Fitnessstudios, Yogastudios und vergleichbaren Einrichtungen wird ohne inhaltliche Änderung aus Nummer 8 überführt.

Zu Nummer 11

In Anlehnung an § 28b Absatz 1 Nummer 7a wird ergänzt, dass auch die Verpflegung in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen von der Untersagung ausgenommen wird. Hierdurch soll insbesondere den Bewohnenden in Pflegeeinrichtungen und in entsprechenden Angeboten des betreuten Wohnens mit einer über neunzigprozentigen Durchimpfungsquote ein soziales Miteinander ermöglicht werden.

Zu § 13a (Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung in Nummer 8 erfolgt zur Anpassung an die Regelung in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IfSG sowie zur Vereinheitlichung der bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

Zu § 14b (Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2

Für die Basiskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums wird eine Ausnahme von der Untersagung des fachpraktischen Sportunterrichts in Präsenz aufgenommen. Die Ausnahme ist notwendig, um den Schulabschluss der betreffenden Schülerinnen und Schülern nicht zu gefährden.

Zu Absatz 3

Zu Satz 2

Zu Nummer 3

Der Begriff der Schulkindergärten wird der Klarstellung halber näher definiert.

Zu Satz 4

Klarstellende Ergänzung.

Zu Absatz 8

Zu Satz 2

Zu Nummer 2

Die Möglichkeit zur Notbetreuung für Erziehungsberechtigte, die eine Schule besuchen, wird erweitert. Die bisherige Einschränkung, dass nur diejenigen Erziehungsberechtigten erfasst werden, die eine Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, wird gestrichen.

Zu Absatz 11

Zu Satz 1

Entsprechend § 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG wird das zweimalige Testangebot unabhängig der Anwesenheitstage der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte festgeschrieben.

Zu Absatz 12

Zu Satz 3

Nummer 2 Buchstabe b

Klarstellende Ergänzung.

Zu Satz 4

Klarstellende Ergänzung.

Zu Absatz 14

Folgeregelung zu der dem Landesrecht vorgehenden Bestimmung in § 28b Absatz 1 Satz 3 IfSG, wonach der Präsenzunterricht in Schulen untersagt ist, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet.

Geregelt wird zudem die Meldepflicht des zuständigen Gesundheitsamts an das Sozialministerium hinsichtlich des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 IfSG gelten beziehungsweise nicht mehr gelten.

Zu Absatz 15

Zu Satz 2

Entsprechend der Regelung für Schulen wird für die genannten Einrichtungen ein entsprechendes Notbetreuungsangebot geregelt.

§ 14c (Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste)

Zu Absatz 1

Zu Satz 3

Folgeänderung zu § 9 Absatz 1 Nummer 2, damit die geregelten Altersgrenzen für Kinder im Gleichklang stehen.

Zu Teil 2 – Besondere Regelungen

Zu § 15 (Grundsatz)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Absätze 6 und 7 in § 20 dieser Verordnung.

Zu Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)

Folgeänderungen in den Nummern 4, 11 und 18 aufgrund der Änderungen in § 20 dieser Verordnung.

Zu Teil 4 - Schlussvorschriften

Zu § 20 (Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen)

Zu Absatz 4

Zu Satz 2

Folgeänderung zu § 9 Absatz 1 Nummer 2, damit die geregelten Altersgrenzen für Kinder im Gleichklang stehen.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die Meldepflicht des zuständigen Gesundheitsamts an das Sozialministerium hinsichtlich des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG gelten beziehungsweise nicht mehr gelten.

Zu Satz 2

Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert von 100 überschreitet, gilt zusätzlich zu § 28b Absätze 1 und 3 IfSG, dass zur Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG alternativ zur Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests, eine Impfdokumentation oder ein Nachweis einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a vorgelegt werden können (Nr. 1). Gleiches gilt beim Besuch zoologischer oder botanischer Gärten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 IfSG (Nr. 4), für Kundinnen und Kunden von Ladengeschäften nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Nr. 5) sowie für Anleitungspersonen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 IfSG (Nr. 6). Damit wird von der den Ländern eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des Bundes Erleichterungen für geimpfte oder genesene Personen vorzusehen, § 77 Absatz 7 IfSG. Abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 4 ist der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig (Nr. 2).

Auch ist die Durchführung von Angeboten der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung für Abschlussklassen von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 ausgenommen. Damit wird von der Öffnungsklausel in § 28b Absatz 3 Satz 4 IfSG Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Durchführung von Angeboten der beruflichen Aus- und Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung an Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) der Wirtschaft aufgrund ihres praktischen Charakters nicht der schulischen Bildung, sondern der betrieblichen Bildung zuzurechnen ist. (Nr.3).

Zu Satz 3

Es wird klargestellt, dass die weitergehenden Regelungen der CoronaVO von § 28b Absätzen 1 und 2 IfSG unberührt bleiben.

Zu Absatz 6 und 7

Aufgehoben.

Zu Absatz 8

Die Anpassungen dienen dem Gleichlauf mit den bundesrechtlichen Regelungen hinsichtlich des Inkrafttretens der Maßnahmen jeweils am übernächsten Tag nach der

Bekanntmachung des Unter- oder Überschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz. Damit wird ein einheitliches Verfahren sichergestellt.

Zu § 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es wird das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieser Verordnung geregelt.